

Standards der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Präambel

Seit dem Schuljahr 2013/14 sind in Niedersachsen alle Schulen inklusiv (NSchG §4). Inklusion als Teil schulischer Kultur bindet alle in den Inklusionsprozess mit ein und schafft Strukturen von Transparenz und Zusammengehörigkeit.

Die im Folgenden formulierten Standards berücksichtigen die derzeit bestehenden schulischen Bedingungen in Niedersachsen und gelten unabhängig vom Lernort in der allgemeinen Schule.

Aufgrund der verschiedenen regionalen Gegebenheiten wie Ballungsgebiete und Flächenlandkreise bedarf es der flexiblen Ausgestaltung der nachfolgenden Standards.

Organisationsstruktur:

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt muss eine unabhängige Beratungsstelle schulische Inklusion für alle am Prozess Beteiligten (z.B. RZI) installiert werden.

Jeder Schule muss je nach Größe des Systems eine Funktionsstelle oder entsprechend fest definierte Anrechnungsstunden für die Fachaufgabe Inklusion zugewiesen werden, da diese ein erhöhtes Arbeitsaufkommen für die Schule bedeutet. Die Koordination der multiprofessionellen Teams muss ebenso wie die Sicherung fachlicher Standards (z.B.

durch die Vernetzung mit Förderschulen, anderen Institutionen und Kooperationspartnern) gewährleistet sein.

Eine Fachkonferenz Inklusion ist einzurichten, um eine inklusive Haltung der Schule zu entwickeln und den hohen Grad an Zusammenarbeit zu organisieren. Sie muss mit allen anderen Fachkonferenzen vernetzt sein.

Die Chance auf Kontakt mit der eigenen Peergroup muss im Rahmen der Identitätsentwicklung für alle Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund individueller Bedingungen gewährleistet werden. Eine sogenannte wohnortnahe inklusive Beschulung ist demzufolge als nachrangig zu betrachten.

Um den Bedürfnissen einer heterogenen Schülerschaft gerecht zu werden, kann eine Bündelung von Ressourcen zur individuellen Förderung sinnvoll sein:

- Schwerpunktschulen ggf. mit Schwerpunktklassen
- spezielle Lerngruppen (AG, Lernbänder, Mobilitätskurs, Schülerfirma, Projekte)

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung muss den Schulstufen der allgemeinen Schule angepasst im Sekundarbereich I den

5. bis einschließlich 10. Schuljahrgang umfassen. Der Sekundarbereich II muss entsprechend vom 11. bis zum 13. Schuljahrgang verbindlich sein.

Es ist pädagogisch sinnvoll, dass die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband bis zum Ende der Sek I der jeweiligen Schulform verbleiben. Danach schließt sich für 3 Jahre der Sekundarbereich II auf der Grundlage des Kerncurriculums für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Sekundarbereich II an. Die Beschulung kann in der BBS oder in der Förderschule absolviert werden.

Raumbedarf und Ausstattung:

- Differenzierungsräume für die Schülerinnen und Schüler
- Besprechungsräume für Beraterrunden und Teamsitzungen
- Hygieneräume (Lifter, Liege, Dusche etc.)
- Therapieräume
- Ausstattung für den Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen (z.B. Küche)
- Barrierefreiheit
- angepasste analoge und digitale Medien und Unterrichtsmaterialien

Schülerbeförderung:

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben einen Anspruch auf individuelle und flexible Schülerbeförderung.

Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung muss entsprechend der individuellen Kompetenzen ein Mobilitätstraining durchgeführt und finanziert werden, um eine selbstständige Bewältigung des Schulweges zu gewährleisten.

Kooperation:

Eltern muss während der gesamten Schulzeit die Möglichkeit, sich über Unterstützung, Beschulungswege, Übergänge etc. bei einer unabhängigen Beratungsstelle zu informieren, zur Verfügung stehen (z.B. RZI).

Die Schule ist dafür verantwortlich, Eltern über Netzwerke, Freizeitmöglichkeiten und behindertenspezifische Themen zu informieren. Das im Schulprogramm verankerte Konzept zur individuellen Förderung und inklusiven Beschulung wird der Elternschaft fortlaufend transparent gemacht.

Ganztag:

Das Bildungs- und Betreuungsangebot muss verlässlich, ganztägig und fachlich qualifiziert sein.

Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Teilhabe an Unterricht und Betreuung entsprechend dem jeweiligen Angebot vor Ort. Für dieses Angebot muss qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.

Auch im Ganzttag können Schulbegleitungen nötig sein. Für die Eltern muss eine Schulbegleitung bei allen Angeboten kostenlos sein.

Die zur Teilhabe nötigen personellen und sächlichen Ressourcen wie die Gestaltung von Barrierefreiheit, die Regelung der Beförderung, finanzielle Ressourcen für die Anschaffung von Hilfsmitteln sowie Anrechnungszeiten für diesen zusätzlichen Organisationsaufwand müssen zur Verfügung gestellt werden.

Personal:

Den Unterricht sollte ein multiprofessionelles Team bestehend aus einer Regelschullehrkraft, einer Förderschullehrkraft und einer pädagogischen Mitarbeiterin in unterrichtsbegleitender oder therapeutischer Funktion gestalten. Für

die Unterrichtsplanung sind die Regelschullehrkraft und die Förderschullehrkraft gleichermaßen verantwortlich.

Regelungen für die Zusammenarbeit von FÖL und Regelschullehrkraft müssen getroffen und Zuständigkeiten geklärt werden. Feste Besprechungszeiten für multiprofessionelle Teams und Beratungszeiten müssen im Stundenplan fest verankert sein. Dafür ist ein flexibler Einsatz von Unterrichtsstunden erforderlich.

Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer werden an Regelschulen angestellt.

Pädagogische Mitarbeiterinnen in pädagogischer und therapeutischer Funktion müssen über eine pädagogische oder therapeutische Ausbildung verfügen und werden in Regelschulen angestellt.

Medizinische Maßnahmen (Medikamentengabe, Sondieren, Katheterisieren) müssen durch entsprechendes Fachpersonal sicher gestellt sein.

Schulbegleitungen werden nicht personen- sondern systembezogen eingesetzt (schulische Poollösung) und werden von den Schulen selbst eingestellt.

Unterricht und Erziehung:

Unabhängig vom Lernort sind die Kerncurricula für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schuljahrgänge 1 - 9 und 10 - 12 maßgeblich.

Der Unterricht ist in individualisierter Form an den Bedürfnissen, Interessen und Kompetenzen aller Kinder und Jugendlichen einer Klasse ausgerichtet. Anhand von Förderplänen werden die individuellen Leistungen und Kompetenzen sowie der nächste Entwicklungsschritt dokumentiert.

Der Schulalltag ist dem individualisierten Unterricht entsprechend zu rhythmisieren. Bildungsmöglichkeiten zum Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen sind sowohl unterrichtsimmanent als auch in speziellen Unterrichtseinheiten in die Stundentafel einzubauen.

Ein Konzept für das soziale Miteinander z.B. im Hinblick auf Pausensituationen und zur Vorbeugung von Mobbing ist schulintern zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Übergänge vom Primarbereich in den Sekundarbereich I und vom Sekundarbereich I in den Sekundarbereich II müssen pädagogisch begleitet und gesteuert werden.

Vorgaben:

- Erlass „Sonderpädagogische Förderung“
- Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Schuljahrgänge 1-9
- Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Schuljahrgänge 10-12